

**Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Eching**

am , den 23.05.2011 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**
Schriftführer: **Marcus Koslow**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.05 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 16 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.05.2011

Die Sitzungsniederschrift vom 09.05.2011 wird genehmigt.

Beschluss:

16 / 0

2. Bauanträge

Ein Ehepaar aus Viecht stellt einen Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 520/5 und Flur-Nr. 525/12 der Gemarkung Viecht, im Ortsteil Viecht, Eichenstraße 13.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die für den Neubau notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Viecht - Unterfeld“ werden erteilt, sowie dies bei der Bauvoranfrage bereits in Aussicht gestellt wurde..

Beschluss:

16 / 0

3. Erlass einer Ortsgestaltungssatzung für den Ortsteil Berghofen und Thal

Die Bürgergemeinschaft Berghofen hat mit Schreiben vom 07.03.2011 beantragt, die von Ihnen erarbeitete und dem Gremium vorgelegte Ortsgestaltungssatzung für die Ortsteile Berghofen und Thal zu erlassen. In dieser Satzung wird unter § 2 geregelt, dass Antennen, Sende- und Empfangsanlagen einschließlich Mobilfunkanlagen unzulässig sind, die mehr als 2,5 m über die Dachhaut oder mehr als 1 m über den Giebel hinausragen, weil dies eine Verunstaltung des Orts-

und Landschaftsbildes darstellt. Als Geltungsbereiche werden im Innenbereich die bebauten Ortsteile gekennzeichnet sowie ein Außenbereich von ca. 500 m außerhalb der Bebauung rundum die beiden Ortsteile.

Von einem Gemeinderat wird der Vorschlag eingebracht, die Ortsgestaltungssatzung der Bürgergemeinschaft Berghofen ohne den Außenbereich anzunehmen.

Die Gemeindeverwaltung hatte eine Ortsgestaltungssatzung ausgearbeitet, dem Gemeinderat vor Monaten vorgestellt und anschließend im Internet veröffentlicht, damit Änderungswünsche oder Diskussionsbeiträge aus der Bevölkerung eingearbeitet werden können. Die von der Gemeindeverwaltung ausgearbeitete Ortsgestaltungssatzung enthält Richtlinien zur Gestaltung von baulichen Anlagen, der Dachgestaltung, der Dachauf- und -anbauten, der Zufahrten, zu Nebengebäuden und Garagen, der Fassadengestaltung, Werbeanlagen, Funkempfangs- und Sendeanlagen und Freiflächengestaltung um einen Ort zu gestalten oder im ländlichen Flair zu erhalten. Vergleichbare Satzungen gibt es in den verschiedensten bayerischen Gemeinden.

Der Vorsitzende stellt die verschiedenen Satzungen dem Gremium vor und gibt auch Meinungen von Bürgern wieder, die teils in der Bürgerversammlung, teils in persönlichen Gesprächen mitgeteilt haben, dass keine der vorgestellten Satzungen erlassen werden solle.

Dieser Gesichtspunkt und andere Meinungen hierzu werden diskutiert.

Bürgermeister Held gibt den Mitgliedern des Gemeinderates zu Bedenken, dass zu der von der Bürgergemeinschaft Berghofen vorgelegten Satzung bereits vom Bayerischen Innenministerium (Oberste Baubehörde), vom Bayerischen Gemeindetag und vom Landratsamt Landshut Stellungnahmen eingeholt wurden. Der Satzungsentwurf wurde von diesen drei Behörden als teilweise bedenklich bzw. unzulässig und möglicherweise rechtswidrig eingestuft

Der Sitzungsleiter erteilt einem Sprecher der Bürgergemeinschaft Berghofen das Wort.

Dieser führt aus, dass man beim Lageplan der Satzung im Außenbereich von den bestehenden Höhenlinien ausgegangen ist und dieser nicht willkürlich gewählt wurde. Weiterhin wurde die vorgeschlagene Satzung von einem fachkundigem Anwalt erstellt und hält einer Überprüfung auch Stand. Weiter bemerkt er, dass die eingeholten Stellungnahmen keine gerichtlichen Gutachten darstellen und somit nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Nach einem ausgiebigen Gedankenaustausch innerhalb des Gremiums lässt Bürgermeister Held über den von der Bürgergemeinschaft am 07.03.2011 eingesandten und von einem Sprecher der Bürgergemeinschaft begründeten Satzungsentwurf abstimmen.

Die Mehrheit des Gemeinderates lehnt den Entwurf der Bürgergemeinschaft ab.

Beschluss:

6/10

Im Anschluss daran lässt der Vorsitzende über den von einem Gemeinderat eingebrachten Satzungsentwurf abstimmen. Der Text der Satzung ist mit dem Satzungsentwurf der Bürgergemeinschaft identisch, nur der komplette Außenbereich entfällt bei dieser Satzung,

Die Mehrheit des Gemeinderates spricht sich für diesen Vorschlag aus.

Beschluss:

11/5

Bürgermeister Held erklärt dem Gremium, dass er diese Entscheidung des Gemeinderates von der Rechtsaufsichtsbehörde prüfen lassen werde, weil er vor einer Unterschrift zum Erlass einer Ortsgestaltungssatzung Rechtssicherheit haben will. Die drei von der Gemeindeverwaltung eingeholten Stellungnahmen lassen teilweise Bedenken über die Zulässigkeit einer reinen Antennenverbotssatzung aufkommen. Nach Art 59 Absatz 2 der Gemeindeordnung ist es die Pflicht des ersten Bürgermeisters, Entscheidungen des Gemeinderats die er für rechtswidrig hält, zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Nach einer Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde werde entweder die Satzung wie abgestimmt erlassen oder der Satzungsentwurf muss vom Gemeinderat nachgebessert werden.

4. Erlass einer Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Hort an der Schule“ ab 01.09.2011

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem BayKiBiG erlässt die Gemeinde Eching eine Neufassung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung "Hort an der Schule" in Kronwinkl. Die Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 06.08.2077 außer Kraft.

Beschluss:

16/0

5. Erlass einer Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Hort an der Schule“ gültig ab 01.09.2011

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem KAG erlässt die Gemeinde Eching eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung "Hort an der Schule" in Kronwinkl. Die Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 12.01.2006 außer Kraft.

Beschluss:

16/0

6. Erlass einer Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens „St. Hedwig“ ab 01.09.2011

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem BayKiBiG erlässt die Gemeinde Eching eine Neufassung der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens "St. Hedwig" in Kronwinkl. Die Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 13.09.2066 außer Kraft.

Beschluss:

16/0

7. Erlass einer Gebührensatzung für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens „St. Hedwig“ ab 01.09.2011

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem KAG erlässt die Gemeinde Eching eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens "St. Hedwig" in Kronwinkl. Die Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 07.08.2008 außer Kraft.

Beschluss: 16/0

8. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 13.09.2010 – Bebauungsplan „GE-Weierstraße“

Der Gemeinderat hat am 13.09.2010 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „GE-Weierstraße“ gefasst. Das Gewerbegebiet „GE-Weierstraße“ sollte die Flur-Nr. 79, Flur-Nr. 80 und Flur-Nr. 80/1 beinhalten. Dieser Beschluss ist aufzuheben, weil auf diesen Grundstücken ein Sondergebiet errichtet werden soll. Die Planung hierzu wird in der Sitzung vom 06.06.2011 vorgestellt.

Die Sitzungsteilnehmer befürworten die Aufhebung des Beschlusses vom 13.09.2010.

Beschluss: 16/0

9. Abschluss eines Wartungsvertrages mit der Firma Lödige Aufzüge

Damit der Aufzug in der Doppelturnhalle den Sicherheitsanforderungen gerecht betrieben werden kann, ist es notwendig, einen Wartungsvertrag mit regelmäßigen Prüfungen abzuschließen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, mit der Firma Lödige entsprechende Verträge zu unterzeichnen.

Beschluss: 16/0

Der angebotene Bereitschaftsvertrag wird abgelehnt.

Beschluss: 0/16

10. Antrag der Eichenlaubschützen Haunwang auf Bezuschussung neuer Schießstände

Die Eichenlaubschützen Haunwang stellen mit Schreiben vom 16.05.2011 einen Zuschussantrag zur Renovierung und Umrüstung der Schießstände. Die Kosten werden sich nach einer ersten Kostenschätzung auf ca. EUR 55.000,-- belaufen. Ein Teil der Kosten soll mit Eigenkapital, Spenden und Zuschuss vom Sportschützenbund getragen werden, trotzdem ist ein Zuschuss seitens der Gemeinde notwendig und erwünscht.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich für einen Zuschuss in Höhe von 10 % der tatsächlichen Kosten aus und sind auch bereit, die Zinsen einer etwaigen Zwischenfinanzierung zu übernehmen.

Beschluss:

16/0

11. Sachstandsbericht zum Neubau der Doppelturnhalle und Löschwasser-zisterne

Derzeit werden beim Bau der Doppelturnhalle die Prallwand und die Sportgeräte montiert. Die Arbeiten für die Außenanlagen wurden am heutigen Montag begonnen. Weiter informiert der Bürgermeister, dass die Mitglieder des Bauausschusses die Farbe des Sportbodens von beige/braun auf blau abgeändert haben. Die in den Umkleieräumen zu montierenden Sitzbänke werden hängend montiert, damit unterhalb den Sitzbänken besser gereinigt werden kann.

Bei den Dusch- und Umkleieräumen sind größtenteils die Wandfliesen angebracht. Die Böden werden innerhalb der nächsten 2 – 3 Wochen gefliest. Die Linierung auf den Sportboden für die einzelnen Sportarten wurde mit der Schulleitung und dem TSV Kronwinkl abgestimmt. Die Linierung des Handball- und Fußballfeldes wurde auf Wunsch der Schulleitung so verändert, dass die Handball- und Fußballtore mittig in der Halle montiert werden.

Die Sichtbeton-Attika vor der Halle wird auf Kosten der Baufirma ausgetauscht und die Lampen wurden gemäß den Angaben des Bauausschusses montiert.

ohne Beschluss

12. Informationen des Bürgermeisters

Vom Vorsitzenden werden Informationen zu den nachfolgend genannten Punkten zur Kenntnis gegeben:

- Bericht von der Schulverbandssitzung (Beitritt zum Mittelschulverbund Bina-Vils, Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Mittelschule“)
- Probleme beim Hauptsammler aus Richtung Hawnwang und beim Hausanschluss Lachner, Ebenau
- Spülung des Regenwasserkanals in Kronwinkl
- Energieversorger E.ON Bayern AG rüstet derzeit die Straßenbeleuchtung von Weiss- auf Gelblicht um.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

- Wie ist der Sachstand für die Grunddienstbarkeit beim Altwasser im Ortsteil Weixerau
- Werden unterschiedliche Leuchtmittel (Helligkeit) bei der Umrüstung von Weiss- auf Gelblicht eingesetzt.

- Baustelle des Subunternehmens bei der Raiffeisenbank in Viecht, der für die Telekom Glasfaserkabel einzieht, ist schlecht abgesichert und die LKW`s werden über das Wochenende in Wohngebieten geparkt
- Sträucher- und Heckenzuschnitt beim Weiher in Schapolterau
- Kreuzungsbereich in Kronwinkl, beim Beginn der Thaler Straße ist schlecht einsehbar
- Wann erfolgt die Absperrung der Zufahrt von der Zusserfeldstraße zum Baugebiet „Viecht-Süd“
- Fahrzeuge eines Autohändlers im Ortsteil Weixerau parken auf dem Gehweg entlang der Zufahrtsstraße
- Gibt es eine Ausbaumöglichkeit eines Feldweges entlang der B 11 vom Kreisel bis zur Einmündung der Straße „Am Erlbach“ in die B 11 als provisorischen Radweg.

ohne Beschluss

.....
Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer
Marcus Koslow